

Aktuelle Informationen zur Anpassung der Vorgaben zur Maskenpflicht am Sitzplatz (Stand 17.03.2022)

Welche Regelungen gelten zum Tragen einer Gesichtsmaske („Maskenpflicht“)?

- **Ab Montag, 21. März** entfällt die Maskenpflicht am Platz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 bis 4**.
- **Ab Montag, 28. März 2022** auch für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 und 6** aller Schularten.
- Voraussetzung für den Wegfall der Maskenpflicht am Sitz- bzw. Arbeitsplatz ist, dass in der betreffenden Klasse regelmäßig PCR-Pooltestungen durchgeführt werden.
- Der **Wegfall der Maskenpflicht** am Sitz- bzw. Arbeitsplatz schließt dabei auch einzelne Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse ein, die **externe Testnachweise** erbringen.
- Auf den sog. „Begegnungsflächen“ im Schulgebäude (z. B. auf den Gängen oder in den Treppenhäusern) gilt ebenfalls die Maskenpflicht vorerst weiterhin für alle.
- Nach einer Infektion in einer Klasse greifen besondere Schutzmaßnahmen: **In diesem Fall gilt die Maskenpflicht für fünf Unterrichtstage auch wieder am Platz, zudem werden zusätzliche Selbsttests durchgeführt.**
- **Die Schülerinnen und Schüler können selbstverständlich freiwillig auch am Sitzplatz weiterhin eine Maske tragen, wenn sie dies möchten.**
- Für die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und alle anderen an den Schulen tätigen Personen bleibt es vorerst auch am Platz bei der Maskenpflicht.
- Weitere Informationen finden Sie in der FAQ auf der Homepage des Kultusministeriums www.km.bayern.de.

Die genannten Regelungen gelten zunächst bis zum 2. April, wenn die im neuen Infektionsschutzgesetz des Bundes vorgesehene Übergangsregelung ausläuft. Bislang beabsichtigt die Bundesregierung, dass die Maskenpflicht in den Schulen danach insgesamt wegfällt.

gez. Schulleitung